



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/017-2022#002
Datum: 26.09.2022

Plangenehmigung

**zur 1. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 01.03.2021, Az.: 591ppw/095-2020#022**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

„Oppenweiler, Bf Oppenweiler (Württ.) - Bahnsteigerneuerung“

in der Gemeinde Oppenweiler

Bahn-km 24,973 bis 24,753

der Strecke 4930 Waiblingen - SHA Hessental

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Artenschutz	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Rems Murr Kreis	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.4	Artenschutz	10
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	11
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange	11
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Entscheidung über Gebühren und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Station&Service AG Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Oppenweiler, Bf Oppenweiler (Württ.) - Bahnsteigerneuerung“, in der Gemeinde Oppenweiler, Bahn-km 24,973 bis 24,753 der Strecke 4930, Waiblingen - SHA Hessental, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprünglich Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Verlängerung des Hausbahnsteigs an Gleis 1 von 210 m auf 220 m. Der Hausbahnsteig wird abgebrochen und in konventioneller Bauweise auf einer Länge von 220 m mit einer Breite von 2,75 m und der Nennhöhe von 76 cm ü.SO neu hergestellt. Die Verlängerung des Bahnsteiges um 10 m wird aufgrund örtlicher Zwangspunkte am nördlichen Bahnsteigende angeordnet. Die Verlängerung des Bahnsteiges gewährleistet, dass die Anforderung des Ministeriums für Verkehr für die Bahnsteiglängen umgesetzt werden, um für den künftig geplanten Fahrzeugeinsatz vorbereitet zu sein. Mit Verweis auf die geplante Fortschreibung der Ril 813.0201: hinsichtlich des künftigen Entfalls von Regelbaulängen wurde eine einheitliche Länge von 220 m seitens des Ministeriums festgelegt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 01.03.2022 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 23.11.2021, (9) Seiten	ergänzt Anlage 1; genehmigt
3.	Lageplan, Planungsstand: 23.11.2021, Maßstab 1: 500	ersetzt Anlage 3; genehmigt
4.	Bauwerksverzeichnis vom 23.11.2021, (2) 2 Blätter	ersetzt Anlage 4 genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 23.11.2021, 35 Seiten	ersetzt Anlage 10.1 genehmigt
10.2	Artenschutzfachbeitrag vom Nov. 2021	ersetzt Anlage 10.2 nur zur Information
10.3	Bestands und Konfliktplan vom 24.11.2021	ersetzt Anlage 10.3 nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan vom 24.11.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 10.4 genehmigt
10.5	Maßnahmenblätter Stand 11.11.2021	ersetzt Anlage 10.5 genehmigt
17.5	Kurzerläuterung Entwässerungsplanung vom 11.08.2022	ersetzt Anlage 17.5 Zur Information

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG
i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Bezüglich der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz sind die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten.
- Sowohl die Einleitung in den Regenwasserkanal, als auch die in den Mischwasserkanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn umzusetzen, dauerhaft zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.

A.4.3 Artenschutz

- Sollten nach Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen (siehe Maßnahmen Zauneidechse 005 VA u. 006 VA) noch vereinzelt Tiere im Baufeld sein, sind diese abzufangen und umzusiedeln. Falls als Abfangmethode der Schlingenfänger vorgesehen ist, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG und ein Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.
- Unabhängig davon ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Rems-Murr-Kreises abzustimmen, welche potentielle Flächen für eine Umsiedlung von Zauneidechsen möglich sind.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die als BE-Flächen genutzten Bereiche (unbefestigt) sind nach Abschluss der Maßnahme wieder zu rekultivieren, zudem sind die im LBP unter Ziffer 5.1. genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushub- und Abbruchmaterialien (Boden/Auffüllung und Schwarzdecke) sind ordnungsgemäß entsprechend des

eingereichten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes zu entsorgen bzw.,
sofern möglich und zulässig, wieder vor Ort einzubauen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Rems Murr Kreis

A.5.1.1 Zusage zum Artenschutz

Sofern die Abfangmethode des Schlingenfangs eingesetzt wird, wird die Ausnahmegenehmigung im Nachgang beantragt. Hier wird es eine gesonderte Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz geben.

A.5.1.2 Zusage zur Wasserwirtschaft

Die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen werden beachtet.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 01.03.2021, Az. 591ppw/095 -2020#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Bf Oppenweiler Bahnsteigerneuerung“, Bahn-km 24,905 der Strecke 4930 Waiblingen – SHA Hessental in Oppenweiler erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Verlängerung des Bahnsteigs um 10 m. Die Verlängerung des Bahnsteiges gewährleistet, dass die Anforderungen des Ministeriums für Verkehr für die Bahnsteiglängen umgesetzt werden, um für den künftig geplanten Fahrzeugeinsatz vorbereitet zu sein.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB Station&Service AG Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.01.2022, Az. 1.SP-SW-I B1, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 26.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit letztmaligem Schreiben vom 17.08.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 31.08.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.02.2022, Az. 591pä/017-2022#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Oppenweiler, Stellungnahme vom 29.06.2022, ohne Az.
2.	Sachbereich 6 Stellungnahme vom 03.06.2022, Az. 656ti/003- 2022#030

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Stadt Backnang, Stellungnahme vom 16.08.2022

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Stellungnahme vom 29.06.2022, Az. 21.133/2022/0887

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Im vorliegenden Fall wird die Plangenehmigung vom 01.02.2021 durch die hier erteilte Plangenehmigung unter Erfüllung der o.g. Voraussetzungen geändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Es bleibt auch nach Änderung unterhalb der für eine standortbezogene UVP-Vorprüfung maßgeblichen Schwelle von 2.000 m² insgesamt in Anspruch genommener Fläche (vgl. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG). Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Das Änderungsvorhaben beschränkt sich auf einen bereits plangenehmigten Baubereich. Bei den baulichen Änderungen, insbesondere bei der Verlängerung des Hausbahnsteigs um 10 Meter handelt es sich um räumlich und sachlich abgrenzbare Teilmaßnahmen. Die Identität des genehmigten Vorhabens bleibt gewahrt.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist wasserwirtschaftlich verträglich. Das Landratsamt Rems-Murr Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 Bedenken geäußert gegen die vorgelegte Entwässerungsplanung, die mit aktuellen Daten nach Kostra-DWD 2010R erneut durchzuführen sei. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Stellungnahme vom 11.08.2022 erläutert, dass die Berechnung der Einleitmengen korrekt nach Kostra DWD 2010 R durchgeführt wurde und lediglich in der Kurzerläuterung zum „Antrag auf Einleitgenehmigung“ versehentlich falsch bezeichnet wurde. Hier wurde fälschlicherweise der Begriff Kostra DWD 2000 verwendet. Weiterhin hat das

Landratsamt gefordert, dass sowohl die Einleitung in den Regenwasserkanal, als auch die in den Mischwasserkanal mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen ist. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Stellungnahme vom 11.08.2022 ausgeführt, dass laut Baugrundgutachten (Unterlage14 aus dem Ursprungsverfahren) eine Versickerung nicht möglich ist. Deswegen wurde die Einleitung des anfallenden Wassers in die öffentliche Kanalisation geplant. Die Einleitgenehmigung der Gemeinde Oppenweiler vom 03.05.2022 liegt vor.

Auch der Sachbereich 6 des EBA hat in seiner Stellungnahme vom 03.06.2022, Az. 656ti/003 -2022#030 keine Bedenken geäußert, sofern die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen beachtet werden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Der nordöstliche Bereich, wo die zusätzliche 10 m Verlängerung des Hausbahnsteiges vorgesehen ist, besteht aus Flächen, die als Biotoptypen „60.21“ (Völlig versiegelte Straße oder Platz) und „60.23“ (Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter – Schotterbereich in dem derzeit Material für den Gleisbau gelagert wird) charakterisiert sind. Die Fläche, die in Anspruch genommen wird, ist teilweise versiegelt und teilweise mit Gleisschotter belegt. Insgesamt ist es mit einer kleinräumigen Neuversiegelung auf anthropogen geprägten Flächen ohne wichtigen ökologischen Wert zu rechnen. Es sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die auf die betrachteten Schutzgüter und Arten(gruppen) erhebliche Auswirkungen haben können. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des LBP vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und die verbleibenden Eingriffe werden vollständig kompensiert.

B.4.4 Artenschutz

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 festgestellt, dass bei Umsetzung der aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Anlage 10.1b „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Punkt 5 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“) mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können und bat um Aufnahme von 2 Nebenbestimmungen, die in A.4.3 ihren Eingang fanden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Ausnahmegenehmigung zu

beantragen bei Verwendung der Abfangmethode des Schlingenfangs. Hier wird es eine gesonderte Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz geben.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat auch die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.4 ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 zum Bodenschutz Auflagen gefordert, die in die Nebenbestimmungen A.4.4 aufgenommen wurden. Für das o.g. Abbruchvorhaben wurde ein entsprechendes Abfallverwertungskonzept über Art und Menge des beabsichtigten Verbleibs der Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 3 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) gefordert. Da die Bahnsteigverlängerung um 10 m jedoch keine grundsätzlich völlig neue abfallrechtliche Betroffenheit auslöst und die Planänderung mit der ursprünglichen Plangenehmigung verschmilzt, wird auf Punkt B.4.8 (Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz) der Plangenehmigung 591ppw/095-2020#022 vom 01.03.2021 verwiesen.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Backnang hat in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken dazu geäußert.

B.4.7 Sonstige öffentliche Belange

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise ist das Vorhaben insgesamt mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das Vorhaben wurde mit der Gemeinde Oppenweiler, der Stadt Backnang, dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis und dem Sachbereich 6 abgestimmt.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Insgesamt findet die Inanspruchnahme weiterhin auf den bereits im Rahmen der Genehmigungsplanung betrachteten Flächen statt. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Grunderwerbs.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 26.09.2022

Az. 591pä/017-2022#002

EVH-Nr. 3470901